



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadtwerke Bielefeld GmbH
Schildescher Straße 16
33526 Bielefeld

21. Juli 2020
Seite 1 von 33

Aktenzeichen
700-53.0054/19/1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme
(Heizkraftwerk Schildescher Straße)

I. Tenor

Auf den Antrag vom 30.11.2019 (Eingang am 20.12.2019) wird aufgrund § 6 und § 16 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizkraftwerk Schildescher Straße) durch die Errichtung und Betrieb einer Hybridanlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Aufstellung und Inbetriebnahme der Batteriespeicheranlage mit einer Kapazität von 7,6 MWh (bestehend aus 22.173 Nickel- Mangan- Cobalt- Zellen) mit drei Gießharztrafos sowie drei bidirektionalen Wechselrichtern
2. Montage und Inbetriebnahme einer elektrisch beheizten, dreiteiligen Heißwasserkesselanlage mit der Herstellnummer 1901708-1, -2 -3, einer max. Leistung von 7,68 MW, einer zulässigen Vorlauftemperatur von 130 °C sowie einem zulässigen Druck von 10 bar
3. Anschluss der Heißwasserkesselanlage an das vorhandene Fernwärmenetz
4. Anschluss der Heizelemente in der neuen Heißwasserkesselanlage über die drei Gießharztrafos an die vorhandene 6 kV Stromschiene des Heizkraftwerkes

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld,
Gemarkung Bielefeld, Flur 78, Flurstücke 967 und 1005.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten (unverändert)

Feuerungswärmeleistung der Anlage:

Dampfkesselanlage 1:	100 MW
Dampfkesselanlage 6:	89,9 MW
Gasturbinenanlage mit Abhitzekeessel im Notbetrieb:	142,94 MW (103,14 MW+ 39,8 MW)
Biomasseanlage:	8,6 MW
Heißwasserkesselanlage 1:	43 MW
Heißwasserkesselanlage 2:	22 MW als elektr. Heizleistung

Stromleistung der Anlage:

Dampfturbine 3:	20,0 MW
Dampfturbine 4:	32,03 MW
Generator der Gasturbinenanlage:	25,59 MW
ORC-Turbine der Biomasseanlage:	1,35 MW
Hybridanlage/ E- Heizer:	7,68 MW

Heißwasserkesselanlage 3 (HWE3) –Neu-

Herstell-Nr.	1901708-1,-2,-3
Hersteller	Siekerkotte GmbH & Co.KG, Herringhauser Str. 25, 32051 Herford
CE- Zeichen	0045
Herstelljahr	2020
Kesselbauart	Heißwasserkessel
max. zulässiger Druck PS	10 bar
zul. Vorlauftemperatur	130°C
Beheizung	elektrisch mit 690 V
zul. Wärmeleistung	3 x 2,560 MW
zul. Gesamte Wärmeleistung	7,68 MW
Wasserinhalt	3 x 415 l
Art der Beaufsichtigung	Wachfreier Betrieb für 72 h

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen
B. Anlagedaten
C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt

IV. Nebenbestimmungen

A) Befristung

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die

zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

1. Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Vorgaben

- des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG),
- der Arbeitsstättenverordnung (§ 3 ArbStättV)
- der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV)
- der Gefahrstoffverordnung (§ 7 GefStoffV)

zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen. Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, gegebenenfalls Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

2. Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.

3. Der Prüfbericht vom TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG mit Berichts-Nr. 1012/2019 ist Bestandteil der Erlaubnis. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten und den genannten Maßgaben ist zu folgen

C) Auflagen der kreisfreien Stadt Bielefeld

Untere Wasserbehörde

1) Bei einer Erhöhung der Kühlwasserableitung in den öffentlichen Regenwasserkanal hat der Antragsteller folgende Institutionen zu informieren:

für die Entwässerung

Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb, Stadtentwässerung, Abt. 700.41, Frau Hollenberg, Eckendorfer Straße 43, 33609 Bielefeld

für die Erhebung der Abwasserabgabe

Bezirksregierung Düsseldorf, Abt. 5, Dezernat 57.02, Abwasserabgabe, Frau Gora, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

- 2) Im Brandfall darf kein Löschwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Entsprechende Materialien (z. B. Kanalblase) sind an geeigneter Stelle bereitzuhalten.
- 3) Für die Löschwasserrückhaltung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und den zuständigen Mitarbeitern bekannt zu geben.

Bauordnungsrecht

- 1) Nach § 50 Absatz 1 Nr. 23 BauO NRW werden für die baulichen Anlagen die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) vom 24. November 2009 (GV.NRW. 723) durch anerkannte Prüfsachverständige angeordnet.
- 2) Vor der Inbetriebnahme bzw. vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlicher Änderungen der baulichen Anlage sind folgende Anlagen und Einrichtungen technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfungen von Sonderbauten durch anerkannte Prüfsachverständige prüfen zu lassen (§ 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 PrüfVO NRW):

Prüfungen durch anerkannte Prüfsachverständige

- Sicherheitsbeleuchtung
- Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen

Spätestens bis zur Bauzustandsbesichtigung (abschließende Fertigstellung) sind die Prüfberichte vorzulegen. Auf die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen wird hingewiesen. (PrüfVO NRW).

Brandschutz

(Auskunft erteilt Herr Pieper unter Tel. 0521 / 51-3990)

- 1) Der vorgelegten 2. Fortschreibung des Brandschutztechnischen Konzepts vom 05.03.2015 mit dem Stand 06.07.2020 wird zugestimmt. Sie ist Bestandteil der Genehmigung. Aus diesem Konzept hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen.
- 2) Folgende Punkte stellen gegenüber dem Brandschutzkonzept abweichende oder weiterführende Anforderungen dar:
 1. Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb und nach DIN VDE 0833 - Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - zu planen, zu installieren und instand zu halten.
Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Bielefeld sind zu beachten. Weitere Einzelheiten über die Ausführung der Brandmeldeanlage sind in einem Planungsgespräch im Einvernehmen mit dem Feuerwehramt, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, festzulegen (§ 50 BauO NRW).
Anfragen / Terminvereinbarungen bezüglich Planung und Ausführung sind an die Mailadresse feuerwehr.brandmeldeanlagen@bielefeld.de zu stellen.
 2. Der vorhandene Feuerwehrplan ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehramt, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, der DIN 14095 entsprechend zu überarbeiten (§ 50 BauO NRW).
Die Pläne sind vorab zur Abstimmung in elektronischer Form an die Mailadresse feuerwehr.brandschau@bielefeld.de zu senden.

3. In den drei Batterieräumen ist eine nicht-selbsttätige Feuerlöschanlage mit offenen Sprinklerköpfen, Löschwasserleitung und Einspeisestelle vorzusehen. Weitere Einzelheiten über die Ausführung der Feuerlöschanlage sind in einem Planungsgespräch im Einvernehmen mit dem Feuerwehramt, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, festzulegen (§ 14 und § 50 BauO NRW).
 4. Der Standort der unter Punkt 4 „Brandabschnitte“ unter „Einbau eines Batteriespeichers (Ebene +104,80m)“ auf S. 23 des Brandschutzkonzepts beschriebenen verschließbaren Metallbox und des Spezialwerkzeuges zum ggf. Ausbau der Module bei Störungen ist mit dem Feuerwehramt, Abteilung Vorbeugender Brandschutz abzustimmen (§ 50 BauO NRW).
 5. Um den 2. Rettungsweg aus der südlichen 80qm-Büroeinheit in der Ebene 107,50m und 108,98m sicherzustellen, ist in die Tür zwischen den beiden Büroräumen ein Blindzylinder einzubauen (§ 14 und § 33 BauO NRW).
- 3) Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 74 (9) BauO NRW).
 - 4) Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit beigefügtem Vordruck jeweils eine Woche vorher mitzuteilen (§ 84 (2) BauO NRW).

V. Begründung

Mit Antrag vom 30.11.2019, eingegangen am 20.12.2019, hat die Stadtwerke Bielefeld GmbH die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizkraftwerk Schildescher Straße) durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine anzeigebedürftige Änderung für das eine Genehmigung nach § 16 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt wurde.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.1 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da unter Berücksichtigung

der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gem. § 5 UVPG am 27.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine anzeigebedürftige Änderung handelt, für das eine Genehmigung nach § 16 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt wurde, ist diese im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung zu erteilen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Bielefeld (Bauplanung/ Bauordnung / Brandschutz)
- der DB AG
- der Landeseisenbahnverwaltung NRW
- der Deutsche Emissionshandelsstelle

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- dem Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wird bauplanungsrechtlich wie folgt beurteilt:

Das Betriebsgrundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Fläche für Versorgung und Entsorgung dargestellt. Ein Bebauungsplan gilt in diesem Bereich nicht. Die Beurteilung erfolgt somit nach § 34 BauGB. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist somit bauplanungsrechtlich zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht (Projektnummer: 2014.038) der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR – Diplom Geologen, Technologiezentrum Bielefeld – Meisenstraße 96, 33607 Bielefeld vom 23. Juni 2015 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Detmold, Az. 700-53.0034/15/1.1, vom 08.12.2015.

Gemäß Hinweis Nr. 24.3 des vorgenannten Bescheides ist der Ausgangszustandsbericht bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z. B. wenn:

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Die beantragte Hybridanlage (BE 19) soll in bestehenden Räumen des Heizkraftwerks aufgestellt werden. Als gehandhabte Stoffe sind in den technischen Daten Strom (Eingangsseite) und Fernwärmewasser (Ausgangsseite) aufgeführt. Diese sind nicht als relevante gefährliche Stoffe (rgS) einzustufen.

Anhand der o.a. Kriterien sowie den Angaben in den Antragsunterlagen ist im Ergebnis keine Anpassung des AZB erforderlich, da durch die geplante Hybridanlage keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) im Heizkraftwerk eingesetzt oder verwendet werden.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person vorgesehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(TG) LS

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 1) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z.B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 LBodSchG). Alle ggf. erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig abzustimmen

D) Abfallwirtschaftliche Hinweise

- 1) Alle am Standort erzeugten Abfälle (siehe hierzu auch Register 4.8 Formular B) sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) unter Berücksichtigung des Herkunftsbereiches und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

Tabelle 1 Derzeit fallen folgende Abfälle am Standort an

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt hier: Holzasche aus der Holzverbrennung in dem Biomassekessel	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz hier: Flugstäube aus der Rauchgasreinigung des Biomassekessels	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle aus Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, hier: Luftfiltereinsätze	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle hier: hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrriecht	Andere Siedlungsabfälle

1. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.

Die zur Führung von Nachweisen und Registern gem. § 28 der Nachweisverordnung erforderliche **Erzeugernummer lautet E71127003.**

2. Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) ist der Erzeuger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist Entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb erzeugten Abfälle beinhalten.
- 3) Auf die besonderen Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere auf den § 3 der GewAbfV vom 18.04.2017 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 896) wird im vorliegenden Fall hingewiesen.

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise:

1. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§ 15 und § 17 BetrSichV).
2. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

F) Hinweise der Deutschen Bahn AG:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Rauch- und Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

- Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/ Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

G) Hinweise der DEHSt

1. Die genehmigte Änderung ist in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und auch allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
2. Die Genehmigung der Anlage, das Datum der Aufnahme des Probebetriebs und die Inbetriebnahme sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung der Anlage – auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung –, die Auswirkung auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen.

Abschrift

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 2 Antragsunterlagen

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen	0.2
Übersicht über die wichtigsten verwendeten und genannten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe	0.3
Erklärung zu den Anträgen und den Antragsunterlagen	0.4
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53	0.5
Anträge	1.0
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Formular 1	1.1
Antrag und Begründung nach § 5 des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben zur Änderung des Heizkraftwerkes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1.2
Antrag und Verpflichtung nach § 8a des BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Aufstellung der Komponenten der Hybridanlage	1.3
Das beantragte Vorhaben	2.0
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Beschreibung der Batteriespeicheranlage	2.2
Beschreibung der zwölf Elektro-Heizer	2.3
Beschreibung der drei Gießharz-Transformatoren	2.4
Beschreibung der drei Wechselrichter	2.5
Lageplan des Heizkraftwerkes mit den Standorten der einzelnen Komponenten der Hybridanlage (nicht maßstäblich)	2.6
Vereinfachter Wärmeschaltplan des Heizkraftwerkes mit der Darstellung über die Einbindung der Elektro-Heizer in das Fernwärmewassernetz im Heizkraftwerk	2.7

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Vereinfachter Strom-Schaltplan des Heizkraftwerkes mit der Darstellung der Einbindung der Batteriespeicheranlage und der Elektroheizer in das Stromnetz im Heizkraftwerk	2.8
Kesseltechnische Formularvordrucke zur Beschreibung der zwölf Elektroheizer, als neue Heißwasserkesselanlagen im Heizkraftwerk, bestehend aus - Beiblatt HWE (Antrag auf Änderungserlaubnis) - Beiblatt AOL (Beschreibung der Aufstellung) - Beiblatt BHE (Beschreibung des Betriebes)	2.9
R + I Schema der zwölf Elektroheizer	2.10
Prüfbericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (ZÜS) gemäß § 18 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung zur Aufstellung und zum Betrieb der Hybridanlage mit den dazugehörigen Elektroheizern im Heizkraftwerk	2.11
Beschreibungen	3.0
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3.1
Arbeits- und Gesundheitsschutz	3.2
Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung	3.3
Brandschutz	3.4
Explosionsschutz	3.5
Gewässer- und Bodenschutz	3.6
Schutz von Natur, Landschaft und Arten	3.7
Lärmschutz	3.8
Sonstiger Immissionsschutz	3.9
Energieeffizienz des Heizkraftwerkes	3.10
Angaben zum geänderten Heizkraftwerk in Form von Formularangaben	4.0
Grunddaten des Heizkraftwerkes	4.1
Funktionsbezogene Gliederung des Heizkraftwerkes in Betriebseinheiten, Formular 2	4.2
Technische Daten des Heizkraftwerkes, Formular 3	4.3
Betriebsablauf und Emissionen des Heizkraftwerkes, Formular 4	4.4
Quellenverzeichnis des Heizkraftwerkes, Formular 5	4.5
Rauchgasreinigung im Heizkraftwerk, Formular 6	4.6
Ausführung zum Gewässerschutz zur Wasserversorgung zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagswasserentsorgung im Heizkraftwerk, Formular A und Formular 7	4.7
Angaben zu den Produkten und zu den betriebsbedingten Abfällen im Heizkraftwerk, Formular B	4.8

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Heizkraftwerk, Formular 8.1 und Formular 8.2	4.9
Kartenmaterial zum Standort des Heizkraftwerkes	5.0
Allgemeine Karten zum Anlagenstandort, bestehend aus: - Topographische Karte - Grundkarte - Flurkarte	5.1
Bauantragsunterlagen zum Vorhaben	6.0
Bauantrag zur Nutzungsänderung der Aufstellungsräume der Komponenten der Hybridanlage, Formularvordruck	6.1
Baubeschreibung, Formularvordruck	6.2
Betriebsbeschreibung, Formularvordruck	6.3
Statistik-Erhebungsbogen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik	6.4
Bauordnungsrechtlicher Lageplan des Werksstandorte der Stadtwerke Bielefeld GmbH am Standort Schildescher Straße	6.5
Bauzeichnung zum Vorhaben, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellungszeichnung mit der Batteriespeicheranlage, den drei Wechselrichtern und den drei Gießharztransformatoren • Aufstellungszeichnung mit den zwölf Elektro-Heizern 	6.6
Statischer Nachweis über die ausreichende Bemessung der Bodenplatte im ehemaligen 30 kV Schaltraum des Heizkraftwerkes, Ebene + 104,8 m als Standort für die Batteriespeicheranlage der Hybridanlage	6.7
Statische Einschätzung über die ausreichende Bemessung der Bodenplatte in der Turbinenhalle des Heizkraftwerkes als Standort der zwölf Elektro-Heizer der Hybridanlage	6.8
Gutachten zum beantragten Vorhaben	7.0
Brandschutzkonzept der Batteriespeicheranlage	7.1
Angepasstes Brandschutzkonzept des geänderten Heizkraftwerkes	7.2
Betriebliche Bestätigungen zum beantragten Vorhaben	8.0
Bestätigungen über die Beteiligung am beantragten Vorhaben durch folgende Beauftragte und den Betriebsrat der Stadtwerke Bielefeld GmbH <ul style="list-style-type: none"> • Fachkraft für Arbeitssicherheit • Betriebsarzt • Immissionsschutzbeauftragter • Betriebsrat 	8.1

Anlage B: Anlagendaten

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

BE 1.0	Kessel- und Maschinenhaus
BE 3.0	Hauptkesselanlage
BE 4.0	Betriebsgebäude der ehemaligen Rauchgasreinigung
BE 6.0	Gasturbinenanlage
BE 7.0	Abgasschornstein
BE 8.0	Dampfturbinenanlage
BE 9.0	Wärmetauscher
BE 10.0	Einspritzwasser-Behälter mit Entgaser
BE 11.0	Speisewasserbehälter mit Entgaser
BE 12.0	Kühltürme
BE 13.0	Heißwasserspeicher
BE 14.0	Ausdehnungsbehälter
BE 16.0	Staubsauganlage
BE 17.0	Biomasseanlage
BE 18.0	Werksgelände
BE 19.0	Hybridanlage (NEU)

Im Detail stellt sich die Gliederung des Heizkraftwerkes wie folgt dar:

- **BE 1.0 Kessel- und Maschinenhaus (Altes Kesselhaus) – Bestand – in**
- **BE 3.0 Hauptkesselanlage – Bestand**

Bestehend aus:

AT 3.1.1 Dampferzeuger

Hersteller	Firma BABCOCK-OMNICAL-Industriekessel GmbH, Oberhausen
Herstell-Nr.	18083
Herstell-Jahr	1995
Kesselbauart	Strahlungskessel Naturumlauf
Wasserinhalt	35.500 l
Zulässige Heißdampf Temperatur	533 °C
Zulässiger Betriebsüberdruck	70 bar
Zulässige Dampfmenge	110 t/h
Beaufsichtigung	BoB 72

AT 3.1.2 Feuerungsanlage für Erdgas und/oder Heizöl EL mit Rauchgas-Re-Zirkulation

Hersteller	Firma BABCOCK-Feuerungssysteme GmbH
Brennertyp Erdgas	ASR
Brennertyp HEL	Y-Dampfzerstäuber
Anzahl	4 Stück Öl/Gas-Kombinationsbrenner
Feuerungswärmeleistung	maximal 100 MW
Brennstoffe	Erdgas L oder Erdgas H und Heizöl EL

Mögliche Betriebsweisen der Dampfkesselanlage 1

Betriebsweise 1	Betrieb der Feuerungsanlage des Dampfkessels 1 mit Erdgas
Betriebsweise 2	Betrieb der Feuerungsanlage des Dampfkessels 1 mit Heizöl EL
Betriebsweise 3	Betrieb der Feuerungsanlage des Dampfkessels 1 mit Erdgas und Heizöl EL

TBE 3.4 Dampfkesselanlage 6 (DE 6)

Bestehend aus:

AT 3.4.1 Dampferzeuger

Art	Wasserrohrkessel-Naturumlauf
Hersteller	Firma L & C. Steinmüller, Gummersbach
Herstell-Nr.	6807
Herstelljahr	1949
Kesselbauart	Strahlungskessel Naturumlauf
Zulässiger Betriebsüberdruck	43,2 bar
Zulässige Dampfleistung	100 t/h
Zulässige Heißdampf Temperatur	475 °C

AT 3.4.2 Feuerungsanlage

Art	Erdgasgebläsebrenner (Zonenwanderrost festgesetzt)
Brennstoff	Erdgas L oder Erdgas H
Feuerungswärmeleistung	maximal 89,9 MW
Art	Erdgasgebläsebrenner
Anzahl	4
Feuerungswärmeleistung	maximal 22,475 MW x 4
Typ	NAB 25-G
Hersteller	Mehldau & Steinfath Feuerungstechnik GmbH, Hamburg
Abgasbehandlung	Abgasrückführung

AT 3.4.3 Saugzuggebläse

Hersteller	Firma Turbo Lufttechnik, Oberhausen
Typ	Radialgebläse
Saugleistung	310.000 Betriebs-m ³ /h, p = 4.400 Pa

TBE 3.5 Heißwasserkesselanlage 1 (HWE 1)

Herstell-Nr.	3478
Hersteller	Viessmann/HKB, Venlo (Holland)
Herstellerjahr	2014
Kesselbauart	Großwasserraumkessel
Maximal zulässiger Druck PS	11 bar (abgesichert mit 8 bar)
Zulässige Vorlauftemperatur	130 °C
Wasserinhalt	71.000 l (voll)
Heizfläche	1.279 m ²
Zulässige Wärmeleistung	40 MW
Zulässige Feuerungswärmeleistung	43 MW
Brennstoff	Erdgas H, Erdgas L oder Heizöl EL
Brenner	Saacke Mehrstoffbrenner, Teminox GLS
Art der Beaufsichtigung	BoB 72 h

TBE 3.6 Heißwasserkesselanlage 2 (HWE 2 oder E- Heizer)

Herstell- Nr.:	408151-01
CE- Zeichen:	2359
Hersteller:	Parat Halvarson AS, 4402 Flekkefjord, Norwegen
Herstellerjahr:	2016
Kesselbauart:	Großwasserraumkessel
Max. zulässiger Druck PS:	10 bar
zul. Vorlauftemperatur:	150 °C
Wasserinhalt:	18.800 l (voll)
zul. Wärmeleistung:	20 MW
zul. Feuerungswärmeleistung:	20 MW
Beheizung:	elektrisch mit 3 Elektroden
Art der Beaufsichtigung:	wachfreier Betrieb für 72 h

- **BE 4.0 Betriebsgebäude der ehemaligen Rauchgasreinigung – Bestand -**
teilabgebaut, bestehend noch aus:

AT 4.2.6 Elektro-, Mess- und Regelanlagengebäude

Bauausführung:

a) Erdgeschoss:

Massivbauweise in 24 cm Mauerwerk, Außenverkleidung in verzinktem Trapezblech mit Kunststoffbeschichtung

b) Obergeschoss:

Stahlkonstruktion mit Mauerwerk ausgefacht, Außenverkleidung in verzinktem Trapezblech mit Kunststoffbeschichtung

c) Innenwände:

Massivbauweise in 11,5 cm Mauerwerk

Grundrissmaße: Länge: 26,80 m

Breite: 3,30 m

AT 6.2.2 Tank 2

Art:	oberirdisch im Freien in einer Auffangwanne stehender zylindrischer Stahlbehälter für Heizöl EL
Hersteller:	Firma W. Ermert GmbH, Herdorf/Sieg
Herstelljahr:	1976
Durchmesser:	13 m
Höhe:	16,3 m
Speicherinhalt:	maximal 2.000 m ³

Reduzierung der Gesamt-Lagermenge der TBE 6.2 auf maximal 2.750 m³ Heizöl EL

AT 6.3.1 Dampferzeuger

Art:	Abhitzekeessel
Hersteller:	Niederlandsche Elektrolasch Maatschappij, Leiden (Lentjes Düsseldorf)
Herstell-Nr.:	3087
Herstelljahr:	1976
Höchstzulässiger Betriebsüberdruck:	52 bar
Höchstzulässige Dampfleistung:	80 t/h
Zulässige Heißdampf Temperatur:	475 °C
Beaufsichtigung:	ständig, unmittelbar

AT 6.3.2 Feuerungsanlage

Feuerungswärmeleistung durch Abgaswärme aus der Gasturbine: maximal 63,721 MW

Feuerungswärmeleistung durch Zusatzfeuerung mit Erdgas-Flächenbrenner:

Maximal	39,800 MW
Normal	26,835 MW

• BE 7.0 Abgasschornstein

Bauart:	gemauert
Mündungshöhe:	121,50 m mit Mündungsdüse
Mündungsdurchmesser:	3,50 m mit Mündungsdüse
angeschlossen direkt:	Dampfkesselanlage 1 Dampfkesselanlage 6 Gasturbine Abhitzekeessel Heißwasserkesselanlage 1 Verbrennungsmotoranlage

• BE 8.0 Dampfturbinenanlage - Bestand -

bestehend aus:

TBE 8.1 Turbine 1 - Vorrübergehende Stilllegung -

Hersteller:	Firma SSW-Siemens-Schuckert-Werke AG
Herstelljahr:	1955
Leistung:	normal 23,9 MW
Maximal:	30,8 MW/31,6 MW
Schluckvermögen:	130 t/h
Dampfzustand:	38-43 bar, 460 – 485 °C

TBE 8.2 Turbine 2 - Vorrübergehende Stilllegung -

Hersteller: Firma HTF Hamburg
Herstelljahr: 1960
Leistung: 12,5 MW
Schluckvermögen: 68 t/h
Dampfzustand: 38 - 43 bar, 460 – 485 °C

TBE 8.3 Turbine 3 - Bestand -

Hersteller: Firma Escher-Wyss
Herstelljahr: 1966
Leistung: 20 MW
Schluckvermögen: 146 t/h
Dampfzustand: 38 - 43 bar, 460 – 485 °C

TBE 8.4 Turbine 4 - Bestand -

Hersteller: Firma BBC
Herstelljahr: 1980
Leistung: normal 24,66 MW
Maximal: 32,03 MW
Mindestens: 1,60 MW
Schluckvermögen: 160 t/h
Dampfzustand: 38 bar, 460 – 485 °C

• **BE 9.0 Wärmetauscher - Bestand -**

bestehend aus:

TBE 9.1 Wärmetauscher A 1

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1955
Herstell-Nr.: 8820
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,35 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 3 bar – Inhalt: 2,30 m³

TBE 9.2 Wärmetauscher A 2 - Vorrübergehende Stilllegung

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1955
Herstell-Nr.: 8821
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,05 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 3 bar – Inhalt: 2,30 m³

TBE 9.3 Wärmetauscher A 3

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1955
Herstell-Nr.: 8822
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,35 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,94 m³

TBE 9.4 Wärmetauscher B 1

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1957
Herstell-Nr.: 10280
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,35 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 4 bar – Inhalt: 2,515 m³

TBE 9.5 Wärmetauscher B 2 - Vorrübergehende Stilllegung -

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1957
Herstell-Nr.: 10281
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,35 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 4 bar – Inhalt: 2,515 m³

TBE 9.6 Wärmetauscher B 3

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1959
Herstell-Nr.: 11103
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,35 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 2,515 m³

TBE 9.7 Wärmetauscher C

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1963
Herstell-Nr.: 13113
max. Wärmeleistung: 50 MW
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,80 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 2,15 m³

TBE 9.8 Wärmetauscher D

Hersteller: Firma Halber, Ludwigshafen
Herstelljahr: 1973
Herstell-Nr.: 860550
max. Wärmeleistung: 50 MW
Rohrraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 1,43 m³
Mantelraum-Betriebsüberdruck: 10 bar – Inhalt: 2,35 m³

• **BE 10.0 Einspritzwasser-Behälter mit Entgaser - Bestand -**

Hersteller: Firma Steinmüller
Herstelljahr: 1958
Herstell-Nr.: -
Betriebsüberdruck: 0,15 bar
Betriebstemperatur: 105 °C
Inhalt: 10 m³
Leistung: 50 t/h

• **BE 11.0 Speisewasserbehälter mit Entgaser - Bestand -**

bestehend aus:

TBE 11.1 Speisewasserbehälter 1 mit Entgaser

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1936
Herstell-Nr.: 527
Betriebsüberdruck: 0,3 bar
Betriebstemperatur: 105 °C
Inhalt: 55 m³
Leistung: 115 t/h

TBE 11.2 Speisewasserbehälter 2 und 3 mit Entgaser

Hersteller: Firma Kölsch-Fölzer, Siegen
Herstelljahr: 1950
Herstell-Nr.: 4673/-
Betriebsüberdruck: 0,3 bar
Betriebstemperatur: 105°C
Inhalt: 55 m³
Leistung: 115 t/h

TBE 11.3 Wasserspeicher für vollentsalztes Wasser

Hersteller: Firma Kölsch-Fölzer, Siegen
Herstelljahr: -
Herstell-Nr.: -
Betriebsüberdruck: 0,3 bar
Inhalt: 55 m³

TBE 11.4 Vollentsalzungsanlage (5 Behälter)

Hersteller: Firma Permutit
Herstelljahr: 1978
Herstell-Nr.: 917905/917006/-/-/-
Betriebsüberdruck: 7 bar
Betriebstemperatur: 30 °C
Leistung: 2 x 15 t/h

TBE 11.5 Weichwasseranlage

Anzahl: 2
Hersteller: Firma Lewatitfilter - Steinmüller
Herstelljahr: 1956
Herstell-Nr.: 628375/-
Betriebsüberdruck: 4 bar
Leistung: 15 t/h
Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Betriebsüberdruck: 0,7 °C
Leistung: 15 t/h

• **BE 12.0 Kühltürme - Bestand -**

bestehend aus:

TBE 12.2 Kleinkühlturm 1a

Hersteller: KTK Kühlturm Karlsruhe GmbH, Schlosserstraße 5, 76448 Durmersheim
Herstelljahr: 2011
Kühlleistung: maximal 1.800 kW
Kühlwasservolumenstrom: maximal 154,8 m³/h
Art: Zellenkühltürme mit Zwangsbelüftung und offenem Kühlwasserkreislauf
Bauweise: Stahlkonstruktion mit Edelstahlblechverkleidung
Abmessungen: Breite: 3,7 m
Länge: 6,7 m
Höhe: 4,5 m

TBE 12.3 Kleinkühlturm 1b

Hersteller: KTK Kühlturm Karlsruhe GmbH, Schlosserstraße 5, 76448 Durmersheim
Herstelljahr: 2011
Kühlleistung: Maximal 1.800 kW
Kühlwasservolumenstrom: Maximal 154,8 m³/h
Art: Zellenkühltürme mit Zwangsbelüftung und offenem Kühlwasserkreislauf
Bauweise: Stahlkonstruktion mit Edelstahlblechverkleidung
Abmessungen: Breite: 3,7 m
Länge: 6,7 m
Höhe: 4,5 m

TBE 12.4 Kühlturm 5

Hersteller: Firma Balcke, Bochum
Herstelljahr: 1957
Leistung: 4.000 m³/h
Tasseninhalt: 827 m³
Art: Ventilatorzug

• **BE 13.0 Heißwasserspeicher – Bestand -**

bestehend aus:

TBE 13.1 Heißwasserspeicher 1 – 3

Hersteller: Firma Gronemeyer & Banck, Steinhagen
Herstelljahr: 1970
Herstell-Nr.: 6194/6195/6196
Inhalt: 3 x 400 m³
Maximale Temperatur: 130 °C
Maximaler Betriebsüberdruck: 5 bar

TBE 13.2 Heißwasserspeicher 4

Hersteller: Firma Gronemeyer & Banck, Steinhagen
Herstelljahr: 1976
Herstell-Nr.: 7176
Inhalt: 400 m³
Maximale Temperatur: 130 °C

Maximaler Betriebsüberdruck: 5 bar

TBE 13.3 Heißwasserspeicher 5 – 8

Hersteller: Firma Thyssen, Bielefeld
Herstelljahr: 1979
Herstell-Nr.: 12959/12960/12961/12962
Inhalt: 4 x 400 m³
Maximale Temperatur: 180 °C
Maximaler Betriebsüberdruck: 11 bar

TBE 13.4 Heißwasserspeicher 9 - 10

Hersteller: Firma Gronemeyer & Banck, Steinhagen
Herstelljahr: 2016
Herstell-Nr.: 8086 und 8087
CE-Kennzeichnung: 0045
Inhalt: 2 x 380 m³
Maximale Temperatur: 130 °C
Maximaler Betriebsüberdruck: 11 bar

- **BE 14.0 Ausdehnungsbehälter - Bestand -**
bestehend aus:

TBE 14.1 Ausdehnungsbehälter 1- 2

Hersteller: Firma Baumgarte, Brackwede
Herstelljahr: 1966
Herstell-Nr.: 1855/15230
Inhalt: 52 m³
Maximaler Betriebsüberdruck: 5 bar

TBE 14.2 Ausdehnungsbehälter 3 – 4

Hersteller: Firma W. Ermert GmbH
Herstelljahr: 1978
Herstell-Nr.: 75438/75438-2
Inhalt: 52 m³
Maximaler Betriebsüberdruck: 8 bar

- **BE 16.0 Staubsauganlage - Bestand -**

Hersteller: Fa. GEL-Verfahrenstechnik GmbH, Detmold
Baugruppen: a) Saugleitungsnetz mit Anschlusspunkten
b) Staubabscheider mit Staubsammelbunker und Abluftfilter
c) Überwachungsfilter (Feinfilter)
d) Schneckenförderer
e) Sackabfüllanlage
f) Drehkolbengebläse
g) pneumatische Rückfördereinrichtung ins Altkalksilo
h) Schalldämpfer
i) Siebeinrichtung

• **BE 17.0 Biomasseanlage - Bestand -**

bestehend aus:

TBE 17.1 Biomassekessel

Bauart: Rostfeuerung mit Thermalölkessel
Feuerungswärmeleistung: 8,6 MW
Brennstoff: Naturbelassenes Holz

TBE 17.2 ORC-Anlage

Bauart: Siliconölanlage mit Turbine und Generator
Elektrische Leistung: 1,35 MW

TBE 17.3 Rauchgasreinigungsanlage

bestehend aus:

AT 17.3.1 Zyklonentstauber

Bauart: Multizyklon

AT 17.3.2 Elektrofilter

Bauart: 2- feldrig

AT 17.3.3 Abgasrückführung

TBE 17.4 Emissionsmessanlage

bestehend aus:

Emissionsmessgerät für Staub

Emissionsmessgerät für Kohlenmonoxid

Messgerät für den Sauerstoffgehalt im Abgas

Messgerät für die Abgastemperatur

Emissionsmessstelle zur diskontinuierlichen Emissionsmessung

Emissionsauswerterechner mit Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem EFÜ des Landes NRW

TBE 17.5 Schornstein

Bauart: isoliertes Stahlblechrohr
Höhe über Grund: 35 m
Mündungsdurchmesser: 0,80 m

TBE 17.6 Holz-Tageslager 1

Bauart: dreiseitig geschlossene Halle
Lagergut: naturbelassenes Holz
Lagermenge: 1.000 m³

TBE 17.7 Holz-Tageslager 2 - noch nicht errichtet –

Bauart: dreiseitig geschlossene Halle
Lagergut: naturbelassenes Holz
Lagermenge: 1.200 m³

TBE 17.8 Holz-Tageslager 3 - noch nicht errichtet –

Bauart: allseitig geschlossene Halle mit Rolltoren
Lagergut: naturbelassenes Holz
Lagermenge: 2.000 m³

TBE 17.9 Holz-Schubbodenlager

Bauart: dreiseitig geschlossene Halle
Lagergut: naturbelassenes Holz
Lagermenge: 315 m³

TBE 17.10 Reststofflagerung

bestehend aus:

AT 17.10.1 Flugstaublagerung

Bauart: Stahlblechsilo
Lagergut: Flugstäube aus dem Zyklon und dem Elektrofilter
Lagermenge: 50 m³

AT 17.10.2 Holzaschelagerung

Bauart: Stahlblechsilo im Aschehaus
Lagergut: Holzasche
Lagermenge: 20 m³

TBE 17.11 Fahrzeugwaage

Bauart: Bodenwaage
Größe: 18 m, 44 t

TBE 17.12 Hilfsanlagen

bestehend aus:

AT 17.12.1 Elektrische Anlagen

AT 17.12.2 Leittechnik

TBE 17.13 Betriebsgebäude

bestehend aus:

AT 17.13.1 Gebäude 1 mit: Kesselhaus

Maschinenhaus

Aschehaus

Holz-Tageslagerhalle 1

Holz-Tageslagerhalle 2

Holz- Schubbodenhalle

AT 17.13.2 Gebäude 2 mit: Holz-Tagelagerhalle 3

- **BE 18.0 Werksgelände - Bestand –**

Gemarkung: Bielefeld
Flur: 78
Flurstück: 967
Genutzte Grundstücksgröße: circa 21.000 m²
Postanschrift: Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld

- Bauausführung: doppelwandig mit Leckanzeige, Füllstandsanzeige und Überfüllsicherung

BE 19.0 Hybridanlage zur Unterstützung der Stromnetzstabilität – Neu -

bestehend aus:

TBE 19.1 Batteriespeicheranlage

Aufgestellt im Raum der ehemaligen 30 kV-Schaltanlage, Ebene + 104,8 m, Aufgeteilt auf drei Einzelräume die feuerbeständig voneinander abgetrennt sind

Art: Batteriemodule bestehend aus Nickel-Mangan-Cobalt-Zellen, eingebaut in Sicherheitsgehäusen (Fire Protection Rack)
Kapazität: 7,6 MWh

Ausstattung der drei Aufstellungsräume:

Brandmelder, Klimatisierung und Abluftleitung mit Abluftgebläse und Abluftfilter (Schüttgutfilter) für die Batteriegas im Brandfall

TBE 19.2 3 bidirektionale Wechselrichter

Aufgestellt auf einer Freifläche im Innenhof des Heizkraftwerkes, Ebene + 103 m

Hersteller: WSTECH GmbH, 24941 Flensburg
Typ: APS2900-ES—400-5

TBE 19.3 3 Giesharztrafos

Aufgestellt im Aufstellungsraum für einen ehemaligen Öltrafo, Ebene + 103 m

Eingangsspannung: 6 kV
Ausgangsspannung: 2 x 400 V und 1 x 690 V

Hersteller: ABB AG Transformatoren, 59929 Brilon, Deutschland
Typ: Resiblock-Gießharztransformator

TBE 19.4 Heißwasserkesselanlage 3 (HWE 3)

Aufgestellt in der vorhandenen Turbinenanlage des Heizkraftwerkes, Ebene + 108,98m

Herstell-Nr.: 1901708 -1, -2, -3
CE Zeichen: 0045
Hersteller: Siekernote GmbH & Co. KG, Herringhauser Str. 25, 32051 Herford, Germany
Herstelljahr: 2020
Kesselbauart: Großwasserraumkessel
Maximaler zulässiger Druck, PS: 10 bar

Zulässige Vorlauftemperatur, TS:	130 °C
Wasserinhalt:	3 x 415 l
zul. Wärmeleistung:	3 x 2,560 MW
zul. Gesamte Wärmeleistung:	7,68 MW
Beheizung:	elektrisch mit 690 V Wechselspannung
Art der Beaufsichtigung:	Wachfreier Betrieb für 72 h

Abschrift

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – vom 02.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 16444)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen deselektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)